Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 5776.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Viersen über Dülken bis zur Preußisch-Niederländischen Landesgrenze in der Richtung nach Venlo eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn" mit dem Wohnsitz in München-Gladbach gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 20. Juni d. J. notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 21. August 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 2. November 1863.

Statut
der
Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn.

Titel I.

Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird Kraft des gegenwärtigen Statutes eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn“

begründet.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist München-Gladbach in der Preußischen Rheinprovinz.

§. 3.

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von der Königlich Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo, unmittelbar anschließend an das dortige Niederländische Staats-Eisenbahnnetz, über Kaldenkirchen, Breyell, Boisheim, Dülken, bis zum Bahnhofe Viersen, Station der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn, sowie außerdem den Betrieb auf dem von der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft herzustellenden zweiten Geleise von Viersen bis zum Centralbahnhofe in Gladbach. Die zu bauende Bahn soll vorerst nur ein einfaches Geleise erhalten, dem Bahnkörper aber sogleich die für ein doppeltes Schienengeleise erforderliche Breite gegeben werden.

§. 4.

Die Gesellschaft kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes mit Genehmigung des Handelsministeriums den Betrieb anschließender Bahnen überneh-

men

men oder den Betrieb der eigenen Bahnen einer Nachbarbahn übertragen und alle darauf bezüglichen Verträge abschließen. Eine selbstständige Ausdehnung des Unternehmens durch Bau neuer Bahnen für Rechnung der Gesellschaft kann mit Genehmigung der Generalversammlung und des Staates eintreten.

Wenn die Gesellschaft den Betrieb der in den §§. 3. und 46. 2. genannten Bahnen nicht selbst führen will, sondern an Dritte zu überlassen beschließt, so wird sie der benachbarten Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Bahnverwaltung vor allen anderen den Vorzug geben, sobald dieselbe den Betrieb unter Führung einer Spezialrechnung gegen Erstattung der Selbstkosten und gegen Entschädigung der Centralverwaltungskosten nach Verhältniß der Bahnmeilen zu übernehmen und die jederzeitige Einsichtnahme in die desfallsigen Rechnungen zu gestatten bereit ist.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf Eine Million fünfhundert tausend Thaler Preußisch Kurant oder zweihundert fünf und zwanzig tausend Livres Sterling festgesetzt, von denen zwei Drittel, also Eine Million Thaler Preußisch Kurant oder Einhundert fünfzig tausend Livres Sterling durch zehntausend Stück Stammaktien zu je Einhundert Thalern oder fünfzehn Livres Sterling, und ein Drittel, also fünfhundert tausend Thaler Preußisch Kurant oder fünf und siebenzig tausend Livres Sterling durch fünftausend Stück Prioritäts-Stammaktien zu je Einhundert Thalern oder fünfzehn Livres Sterling aufgebracht werden.

Zum Zwecke der Ausführung der Bahn (§. 46. Nr. 2.), oder zur Anlage der zweiten Schienengeleise bleibt eine Erhöhung dieses Grundkapitals dem Beschlusse des Verwaltungsrathes vorbehalten, während dessen Vermehrung zur anderweiten Ausdehnung der Bahnlinien der Genehmigung der Generalversammlung bedarf. Zu jeder Erhöhung des Grundkapitals ist die Genehmigung des Staates erforderlich.

§. 6.

Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend nach Einzahlung des vollen Betrages an die Gesellschaftskasse stempelfrei unter besonderer Nummerfolge, und zwar die Stammaktien nach dem anliegenden Schema A., die Prioritäts-Stammaktien nach dem beiliegenden Schema B. ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema C., beziehungsweise D., und einem Talon nach dem Schema E., beziehungsweise F., ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Ta-

Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

§. 7.

Zunächst werden nur die Stammaktien emittirt und vorab voll eingezahlt, ehe die Prioritäts-Stammaktien emittirt werden sollen. Die Einzahlungen auf die Aktien werden von dem Verwaltungsrathe durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfniß in Raten von höchstens zwanzig Prozent eingefordert. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine ertheilt.

Die Aktionaire sind jeder Zeit befugt, ihre Aktien voll einzuzahlen und dagegen die Aushändigung der Aktiendokumente zu begehren.

§. 8.

Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß §. 7. ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Konventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären. Die auf diese Weise ausfallenden Aktien können von dem Verwaltungsrathe zum Besten der Gesellschaft anderweitig vergeben und verwerthet werden.

§. 9.

Die auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Tage der Eröffnung des Betriebes der Bahn mit fünf Prozent per Jahr verzinst und diese Zinsen aus dem Anlagekapital entnommen. Die Berichtigung der Zinsen erfolgt durch Abrechnung auf spätere Einzahlungen, beziehungsweise durch Baarzahlung. Zeit und Ort der Zinszahlung bestimmt der Verwaltungsrath durch öffentliche Bekanntmachung.

Nach dem obenbemerkten Zeitpunkte hört jede Verzinsung aus dem Baukapital auf und tritt an deren Stelle die Vertheilung des aus dem Unternehmen aufkommenden Reinertrages (Dividende).

§. 10.

Dividenden und Zinsen, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage

tage (§§. 20. u. 9.) nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust dem Verwaltungsrathe innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von Einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 11.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrathe angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 12.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath drei Mal in Zwischenräumen von drei Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind innerhalb zweier Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert, noch Rechte geltend gemacht worden, so spricht das Landgericht zu Düsseldorf auf Grund des Aufgebotes die Mortifikation aus. Nachdem der Verwaltungsrath dieselbe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, fertigt derselbe gegen Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Betheiligten an Stelle der mortifizirten Dokumente neue aus.

§. 13.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

§. 14.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (§. 8.) und der dadurch ver-

wirkten Konventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, Kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihrem Vorstande, sowie zwischen letzterem und den Aktionairen werden durch Schiedsrichter entschieden, welche in der Rheinprovinz ihren Sitz haben müssen. Eine jede Partei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallsige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provokanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so ernennt der Präsident des Königlichen Handelsgerichts zu Gladbach, event. dessen Stellvertreter, den zweiten Schiedsrichter. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von dem Präsidenten des Königlichen Handelsgerichts zu Gladbach, event. dessen Stellvertreter, zu ernennen. Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insofern die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

§. 15.

Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Verwaltungsrath an die Aktionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch: erstens, den Preußischen Staats-Anzeiger, zweitens, die Kölnische Zeitung, drittens, das Gladbacher Kreisblatt und viertens, die Times zu London erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die nebenbezeichneten Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Titel III.

Bilanz, Reservefonds, Dividende.

§. 16.

Vom Tage der Betriebseröffnung der Bahn ab, sind die Aktionaire auf den Reingewinn des Betriebes (Dividende) angewiesen. Zu deren Feststellung muß innerhalb der ersten drei Monate jeden Geschäftsjahres, welches mit dem Kalenderjahre übereinstimmt, die Betriebsrechnung für das verflossene, sowie eine

eine Vermögensbilanz nebst deren Belägen aufgestellt und von dem Verwaltungsrathe vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung (§. 33.) geprüft werden.

§. 17.

Zur Deckung der in außerordentlichen Fällen, bei Elementarschäden, Unglücksfällen und sonst nöthigen Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet. Demselben werden überwiesen: a) die etwa festzusetzenden Konventionalstrafen, sowie diejenigen Vortheile, welche der Gesellschaft aus der Kaduzirung von Aktien erwachsen (§. 8.); b) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, welche nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 10. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind; c) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber jährlich nicht mehr als höchstens ein Zehntel Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nothwendig erachtet. Hat der Reservefonds die Summe von zwanzig tausend Thalern erreicht, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden, und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist. So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die oben unter a. und b. genannten Konventionalstrafen und nicht erhobenen Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst in die Betriebskasse.

§. 18.

Ferner wird noch zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art ein Erneuerungsfonds gebildet. Zu den vorgedachten Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen: erstens, bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Sioderöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzen Wasserbehälter und Bremsen; zweitens, bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupees. Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen. Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen: a) die Einnahmen aus dem Verkauf alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel; b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen und von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist. Diese Prozentsätze normirt der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

§. 19.

Behufs Feststellung der Dividenden werden aus dem Bruttoertrage zunächst:

nächst: erstens, die Verwaltungs=, Unterhaltungs= und Betriebskosten, sowie alle sonstigen das Unternehmen betreffenden Ausgaben bestritten, sodann zweitens, die in den §§. 17. und 18. gedachten jährlichen Beiträge zu dem Reserve= und dem Erneuerungsfonds, und drittens die dem Verwaltungsrathe nach §. 31. gebührende Tantieme entnommen, und viertens der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:

a) Vorerst erhalten die Inhaber der Prioritäts=Stammaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien.

b) Was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Ergiebt sich aber hierbei eine Dividende von mehr als sechs zwei Drittel Prozent auf den Nominalbetrag der Stammaktien, so wird der Ueberschuß über diese sechs und zwei Drittel Prozent auf die sämmtlichen Stamm= und Prioritäts=Stammaktien gleichmäßig vertheilt.

c) Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Prioritäts=Stammaktien die unter a. gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, und erhalten die Inhaber der Stammaktien nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Prioritäts=Stammaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 20.

Der hiernach von dem Verwaltungsrathe festgestellte Betrag der Jahresdividende a) pro Prioritäts=Stammaktie, b) pro Stammaktie wird vor dem ersten Juli eines jeden Jahres von dem Verwaltungsrathe bekannt gemacht und von diesem Zeitpunkte ab aus der Gesellschaftskasse zu Gladbach, sowie an den sonst durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsrathes zu bezeichnenden Orten gegen Einlieferung der fälligen Dividendenscheine ausgezahlt.

Titel IV.

Von dem Vorstande.

§. 21.

Den gesetzlichen Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch und dem Artikel 12. des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer

einer Aktiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten bildet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath, welcher seinen Sitz in München-Gladbach hat.

Für die Zeit von Bestätigung dieses Statuts bis zu der im ersten Betriebsjahre der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung bilden

erstens: der Königliche Landrath Ernst Otto Schubarth in München-Gladbach,

zweitens: der Königliche Handelsgerichts-Präsident Wilhelm Prinzen in München-Gladbach,

drittens: der Bürgermeister Johann Joseph Rottländer in München-Gladbach,

viertens: der Kaufmann Wilhelm Specken in Dülken,

fünftens: der Fabrikbesitzer Christian Pferdmenges in Rheydt,

sechstens: der Bankier Eduard Oppenheim in Cöln,

siebentens: der Kaufmann Louis Berger in Venlo,

den Verwaltungsrath. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit scheidet alljährlich am Tage der ordentlichen Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, soweit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die Generalversammlung. Entsteht aber eine Vakanz im Verwaltungsrathe zu anderer Zeit als in der Generalversammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

Die Generalversammlung besetzt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§. 23.

Ein jedes Mitglied muß mit mindestens zehn Aktien bei der Gesellschaft betheiligt sein. Die darüber sprechenden Dokumente sind im Archiv der Gesellschaft zu hinterlegen und dürfen während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen in ihrer Majorität Preußen sein und mindestens zwei in Gladbach und zwei andere im Umkreise von zwei Meilen von Gladbach ihren Wohnsitz haben.

haben. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§. 24.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft übernehmen oder ihr Bankier sein.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben, welche beide Preußen sein und ihren Wohnsitz im Kreise Gladbach haben müssen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

§. 26.

Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erforderlich und ausreichend.

§. 27.

Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsitzende des Verwaltungsrathes auf eigene Verantwortung handeln, er muß aber die getroffenen Anordnungen nachträglich sofort dem Verwaltungsrathe vorlegen.

§. 28.

Versammlungen des Verwaltungsrathes werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes darauf antragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§. 29.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Skrutinio weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die

engere Wahl gebracht. Ueber die nach §§. 22. und 25. vom Verwaltungsrathe zu vollziehenden Wahlen sind notarielle Verhandlungen aufzunehmen.

§. 30.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, Kommissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen. Insbesondere können die Kommissarien beauftragt werden, die gesammte Geschäftsführung während des Baues und Betriebes zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Kassenrevisionen abzuhalten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat die vorstehend im zweiten Satz des gegenwärtigen §. 30. bezeichneten Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

§. 31.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet. Er bezieht aber außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen und außer Präsenzgeldern von fünf Thalern für jedes Mitglied und jede Sitzung eine Tantieme von vier Prozent vom Reingewinn der Gesellschaft (§. 19.), deren Vertheilung unter die Mitglieder ihm überlassen bleibt.

Titel V.

Beamte der Gesellschaft.

§. 32.

Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahnen nicht einer anderen Gesellschaft (§. 4.) oder dem Staate (§. 47.) überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den eigenen Betrieb den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß zu organisiren und sämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamte zu erwählen und nach Maaßgabe des §. 46. Nr. 3. c. dieses Statuts anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzustellen und die ihnen zu gebenden Dienstinstruktionen zu erlassen.

Titel VI.

Generalversammlung.

§. 33.

Die Generalversammlungen der Aktionaire finden in München-Gladbach statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen

nen die erste spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Verwaltungsrath unter Mittheilung der Tagesordnung berufen, und zwar

a) ordentliche: im Laufe des zweiten Quartals eines jeden Jahres, die erste nach Beendigung der Bauzeit im Laufe des ersten Betriebsjahres;

b) außerordentliche: so oft der Verwaltungsrath es für nöthig findet, oder Aktionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, unter Deposition ihrer Aktien oder Interimsscheine, beim Verwaltungsrathe schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf antragen.

§. 34.

Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 35. sind alle Aktionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den Generalversammlungen Theil zu nehmen berechtigt. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionaire sind. Alle übrigen Aktionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Aktionaire sind. Für einen jeden Aktionair darf nur Ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Eine Verletzung dieser Vorschrift bewirkt, daß der abwesende Aktionair bis zur Zurücknahme der konkurrirenden Vollmachten seines Stimmrechts verlustig ist. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den Generalversammlungen ausgeschlossen.

§. 35.

Diejenigen Aktionaire, welche sich an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben ihre Aktien resp. Interimsscheine, auf denen die geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten (§. 7.) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimationsurkunden ihrer Vertreter spätestens am Tage vor der Eröffnung der Versammlung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren oder die anderweitige Deposition der Aktien oder Interimsscheine auf eine dem Verwaltungsrathe genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplikat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Aktionairs versehen zurückgegeben, und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht durch einen öffentlichen Beamten beglaubigt sind, sowie über etwaige Reklamationen in Betreff des Stimmrechts entscheidet bei etwa entstehendem Zweifel die Generalversammlung.

§. 36.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Ver-

waltungsrathes. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus. Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im §. 29. für die Wahlen im Verwaltungsrathe vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 39. durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Aktionaire gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 37.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Prioritäts-Stammaktionaire in den Generalversammlungen ist gleich. Bei allen Abstimmungen geben je zehn Aktien Eine Stimme, jedoch soll kein Besitzer von Aktien mehr als dreißig Stimmen für seine Person abgeben dürfen. Nur als Vertreter anderer Aktionaire kann ein Aktienbesitzer ein größeres Stimmrecht ausüben, jedoch niemals mehr als Einhundert Stimmen.

Die Besitzer von weniger als zehn Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, befugt.

§. 38.

In der ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr, in der ersten ordentlichen Generalversammlung aber unter Vorlegung der Bilanzen für sämmtliche Vorjahre zu berichten. Demnächst geschieht:

a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, insofern eine solche nach §§. 21. und 22. erforderlich ist, und

b) die Wahl von drei Revisoren, von denen mindestens zwei Preußen sein müssen.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung (§. 33. a.) zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz der Vorjahre zu prüfen. Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind. Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewogen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der Generalversammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen, resp. Ertheilung der Decharge, zu beschließen.

§. 39.

Die Generalversammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft:

a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungsrathe oder von einzelnen Aktionairen gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionaire gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden Generalversammlung bei ihm eingereicht sind;

b) über Abänderung der Statuten, insbesondere auch über Aenderung des Zweckes der Gesellschaft;

c) über Erhöhung des Grundkapitals derselben, soweit eine solche nach §. 5. nicht dem Beschlusse des Verwaltungsrathes vorbehalten ist;

d) über Kontrahirung von Anleihen;

e) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Eisenbahngesellschaft;

f) über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieser Funktion, gemäß Artikel 227. des Handelsgesetzbuches;

g) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des §. 43. dieses Statuts.

Die Beschlüsse ad b. c. e. und g. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen, oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Aktienkapitals repräsentirt, für den desfallsigen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b. c. und e. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

§. 40.

Ueber die Verhandlungen einer jeden Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen, resp. vertretenen Aktionaire beizufügen.

Zur Gültigkeit des Protokolls ist die Unterschrift des Vorsitzenden und mindestens dreier Aktionaire erforderlich.

Titel VII.

Legitimation der Mitglieder des Gesellschaftsvorstandes.

§. 41.

Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsrathes, soweit sie nicht in

in diesem Statut (§. 21.) genannt sind, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes notarielles Attest.

§. 42.

Abgesehen von der durch das Handelsgesetzgebuch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschaftsvorstände zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung sind die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, seines Stellvertreters und aller übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 43.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder vom Verwaltungsrathe oder von einer Anzahl von Aktionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen und dieselben in der §. 35. vorgeschriebenen Art deponiren, gestellt ist.

§. 44.

Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Aktie Eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionair für sich und als Vertreter anderer Aktionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei umbeschränkt.

§. 45.

Diejenige Generalversammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 39. die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Verwaltungsrath, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Titel IX.

Verhältniß zum Staate.

§. 46.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate regeln sich im Allgemeinen durch die Konzessionsurkunde, das gegenwärtige Statut, sowie durch die bestehen-

stehenden und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften. Außerdem ist die Gesellschaft gehalten:

1) alle diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche ihr in dem zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Niederländischen Staatsregierung wegen Anschlusses der beiderseitigen Strecken der Viersen-Venloer (§. 3.) und beziehungsweise Kempen-Venloer (cfr. unten) Eisenbahn noch abzuschließenden Verträge in Beziehung auf den Bau und Betrieb der Bahnen auferlegt werden;

2) ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Staates eine fernere Eisenbahn, ebenfalls von der Königlich Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo ausgehend, nach Kempen zur Verbindung des Niederländischen Staats-Eisenbahnnetzes mit der Crefeld-Clever Bahn zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Die Gesellschaft muß binnen sechs Monaten, vom Tage der an sie ergangenen Aufforderung der Staatsregierung ab, mit dem Bau dieser Bahn beginnen und denselben dergestalt fördern, daß er binnen ferneren achtzehn Monaten, vom Tage des Beginns der Arbeiten ab, vollständig anschlags- und revisionsfähig fertig gestellt ist. Werden diese Fristen nicht inne gehalten, so ist die Konzession verwirkt und die Staatsregierung berechtigt, ohne weiteres prozessualisches Verfahren die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde.

   Auf die Konzession zur Anlage der Venlo-Kempener Eisenbahnverbindung hat die Gesellschaft vor allen dritten Bewerbern das Vorzugsrecht;

3) bleibt dem Staate vorbehalten:
   a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowie jeder Abänderung derselben.

   Außerdem ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Staates nicht nur von der Landesgrenze, sondern, falls die Gesellschaft den Betrieb der betreffenden Niederländischen Anschlußstrecke erlangt, schon von Venlo nach Viersen, beziehungsweise nach Kempen, sowie in umgekehrter Richtung, die Tarifsätze pro Zentner und Meile jederzeit auf denjenigen Durchschnittssatz zu ermäßigen, welcher für die betreffenden Sendungen auf der in Viersen, resp. Kempen, anschließenden Deutschen Verkehrsroute (Eisenbahn oder Eisenbahnverband) pro Zentner und Meile erhoben wird;

   b) die Genehmigung, nöthigenfalls Abänderung des Fahrplans;
   c) die Bestätigung der Wahl des obersten Verwaltungsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsanweisung.

4) In Ausführung der gesetzlichen Vorschriften ist die Gesellschaft verpflichtet, Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu befördern. Bei Feststellung der Fahrpreise sollen die niedrig-

drigsten Preise maaßgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat, oder noch vereinbaren wird.

5) Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen gemäß §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838. ist die Gesellschaft verpflichtet, die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Personal unentgeltlich zu befördern.

6) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlegung eines Staats-Telegraphen längs der Bahn unter den von dem Handelsminister festzustellenden Bedingungen, und ist auch verpflichtet, nach Maaßgabe der Anordnungen des Staates den Eisenbahn-Telegraphen zur Benutzung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

7) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden möchten, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

8) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen, für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwen-, Verpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

9) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

10) Die Gesellschaft ist bei Verlust der Konzession verpflichtet, binnen drei Monaten nach Ertheilung der Konzession den Bau der Bahn (§. 3.) mit Ausschluß der durch den abzuschließenden Staatsvertrag bedingten Strecke Kaldenkirchen-Landesgrenze in Angriff zu nehmen und binnen zwei Jahren zu vollenden.

§. 47.

Für den Fall, daß der Staat im Interesse eines in einander greifenden Betriebes der anschließenden unter Staatsaufsicht exploitirten Preußischen und Niederländischen Eisenbahnen die Ueberlassung der Verwaltung der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn verlangen sollte, so ist die Gesellschaft hierzu verpflichtet.

Die Verwaltung und der Betrieb des gesammten Unternehmens der Gesell-

sellschaft geht alsdann mit denselben Rechten und unter denselben Bedingungen auf den Staat über, unter denen ihm die Verwaltung und der Betrieb des Unternehmens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zusteht.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft tritt in diesem Falle in die Funktionen ein, welche in Bezug auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn der Gesellschaftsdeputation vorbehalten sind.

Titel X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 48.

Den Gründern der Gesellschaft, nämlich den Herren:

Ernst Otto Schubarth, Königlicher Landrath in München-Gladbach,

Wilhelm Prinzen, Königlicher Handelsgerichts-Präsident, ebendaselbst,

Johann Joseph Rottlaender, Bürgermeister, ebendaselbst,

Wilhelm Specken, Kaufmann in Dülken,

Christian Pferdmenges, Fabrikbesitzer in Rheydt,

Friedrich Wolff, Königlicher Kommerzienrath in München-Gladbach,

jedem einzeln und allen zusammen, wird hierdurch Vollmacht ertheilt, mit dem Rechte der Substitution:

erstens, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, die der Staat vorschreiben möchte. Alle Abänderungen oder Modifikationen, welche das Gründungskomité mit dem Staate zu dem Statut vereinbaren wird, sollen so angesehen werden und dieselbe rechtliche Wirkung haben, als wenn dieselben wörtlich in das gegenwärtige Statut mit aufgenommen worden wären;

zweitens, den Gemeinden Viersen, Dülken, Boisheim, Breyell und Kaldenkirchen gegenüber im Interesse der jetzt konstituirten Gesellschaft und für dieselbe die Erklärung abzugeben, daß die von den genannten Gemeinden in den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf genehmigten Beschlüssen vom 4. Dezember, resp. vom 20. Juni, 22. August, 28. September und 24. September vorigen Jahres eingegangenen Verbindlichkeiten Betreffs der unentgeltlichen Hergabe, beziehungsweise Beschaffung des zum Bahnbau erforderlichen Grund und Bodens, von der Gesellschaft und in deren Interesse acceptirt werden,

den, sowie überhaupt die zur Realisirung dieser Beschlüsse erforderlich erscheinenden weiteren Schritte zu thun; den Ausbau der Bahnlinie Venlo-Landesgrenze-Viersen im Ganzen in Entreprise zu geben und hierüber vorbehaltlich der Genehmigung einer hierzu nach der Ertheilung der Konzession zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung einen Vertrag abzuschließen, welcher die vollständige Herstellung der Bahn nebst Betriebsmitteln und Zubehör aus den Mitteln des Gesellschaftskapitals sichert.

§. 49.

Der Staat ist berechtigt, zur speziellen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welchem, unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates, die Befugniß zusteht, sich zu jeder Zeit in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft, resp. der Bauunternehmer, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handelsminister, binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden. Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung des Handelsministers, die Ausführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Handelsministers vorschußweise zu berichtigen, resp. zu erstatten.

Schema A.

Aktie

der

Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn betheiligt.

M. Gladbach, den ..ten .... 186..

Der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn.

(Trockener Stempel.)

(Zwei Unterschriften nach §. 26.)

Eingetragen Fol. .....
des Aktien-Stammregisters A.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema

Schema B.

Prioritäts-Stammaktie

der

Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschafts-Statute den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent jährlich aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

M. Gladbach, den ..ten .... 186..

Der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn.

(Trockener Stempel.)

(Zwei Unterschriften nach §. 26.)

Eingetragen Fol. .....

des Aktien-Stammregisters B.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema

Schema C.

Dividendenschein №

zur

Aktie der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt am 1. Juli 18.. gegen Einlieferung desselben aus der Gesellschaftskasse die auf obige Aktie fallende, gemäß §. 19. des Statuts festzusetzende und bekanntgemachte Dividende für das Jahr 18..

M. Gladbach, den ..ten .... 186..

Der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile zweier Unterschriften nach §. 26.)

Eingetragen Fol. .....
des Registers A. der Dividendenscheine.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Talon

zur

Aktie der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zu der oben bezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine ..te Serie für die nächsten fünf Jahre für 18.. bis einschließlich 18..

M. Gladbach, den ..ten .... 186..

Der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile zweier Unterschriften nach §. 26.)

Eingetragen Fol. .....
des Talonregisters A.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema D.

Dividendenschein № ....

zur

Prioritäts-Stammaktie der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieses Scheines hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr 18.. einen Prioritätsanspruch bis zu fünf Thalern Preußisch Kurant. Außerdem wird der Ueberschuß des Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stammaktien herausstellt, gleichmäßig auf die sämmtlichen Prioritäts-Stamm- und Stammaktien vertheilt.

M. Gladbach, den ..ten .... 186..

Der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile zweier Unterschriften nach §. 26.)

Eingetragen Fol. .....
des Registers B. der Dividendenscheine.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema F.

Talon

zur

Prioritäts-Stammaktie der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zu der oben bezeichneten Prioritäts-Stammaktie auszufertigenden Dividendenscheine ..te Serie für die nächsten fünf Jahre für 18.. bis einschließlich 18..

M. Gladbach, den ..ten .... 186..

Der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile zweier Unterschriften nach §. 26.)

Eingetragen Fol. .....
des Talonregisters B.

(Unterschrift des Beamten.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).